



Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Buschhöhe 8, 28357 Bremen
Telefon 0421 17367-0 - Telefax 0421 17367-15
info@berufsbildung-see.de
www.berufsbildung-see.de

1. Allgemeine Informationen zur möglichen Beschäftigung geflüchteter Menschen in der Seeschifffahrt

Um das berufliche Potential geflüchteter Menschen auch für die Seeschifffahrt zu nutzen, haben wir hier einige Hinweise aufgeführt, die zu beachten sind. Grundsätzlich ist für die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme der Status nach dem Aufenthaltsgesetz ausschlaggebend.

Ganz unabhängig von den bisher erworbenen und vorliegenden Befähigungen nach dem STCW-Übereinkommen sollte für die Aufnahme einer Tätigkeit bzw. Ausbildung in der Seeschifffahrt Folgendes vorliegen:

Der geflüchtete Mensch sollte ein anerkannter Flüchtling sein, d.h.

- der Asylantrag wurde anerkannt und positiv entschieden,
- eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz wurde ausgestellt,
- eine Aufnahme einer Beschäftigung oder eine Ausbildung ist ohne Einschränkung erlaubt.

Eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit besteht nur, wenn diese Berechtigung in der Aufenthaltserlaubnis (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels oder in Form eines Klebeetiketts) ausdrücklich festgehalten ist. Der Umfang einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit wird in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen bzw. auf einem Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis dokumentiert, sofern lediglich eine mit Auflagen versehene Erwerbstätigkeit erlaubt wird. Inhaber einer Niederlassungserlaubnis (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels oder in Form eines Klebeetiketts) sind hingegen generell zur Ausübung einer auflagenfreien Erwerbstätigkeit berechtigt (die Eintragung "Erwerbstätigkeit gestattet" ist dort bereits eingedruckt).

Um auch die Vorgaben der z.B. dualen Berufsausbildung zum/zur Schiffsmechaniker/in zu erfüllen ist es wichtig, dass der/die Bewerber/in ausreichende Deutschkenntnisse vorweist. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der/die potentielle Bewerber/in den ab 01.01.2017 verpflichtenden Integrationskurs durchgeführt und an dem dreimonatigen Kurs „Nationale Deutschförderung“ teilgenommen hat. Diese Sprachförderung führt zur selbständigen Sprachverwendung (B1+B2) und ggf. zur kompetenten Sprachverwendung (C1). Diese Maßnahmen werden staatlich gefördert. Der Antrag für den Integrationskurs ist beim BAMF zu stellen. Für den weiteren Spracherwerb im Rahmen der nationalen Deutschförderung sind die Agenturen für Arbeit und Jobcenter Ansprechpartner.

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass Asylsuchende nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland und Geduldete sogar schon ab dem ersten Tag ihrer Duldung mit einer Ausbildung/Studium beginnen können, wenn diese zu einem anerkannten Berufs-/Hochschulabschluss führt. Auf den Duldungspapieren muss dafür die Erwerbstätigkeit gestattet sein. Für Geduldete bedeutet dies, dass die Duldung bis zum Abschluss der Ausbildung/Studium entsprechend verlängert werden kann. Die sich daraus ergebende Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung bietet anschließend gute Perspektive für die weitere Lebensplanung.

Voraussetzungen für ein Studium ist je nach Hochschultyp die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Bei ausländischen Abschlüssen entscheiden die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen oder die Servicestelle „uni-assist“, ob die Voraussetzungen für ein Studium vorliegen. Inwiefern Studienleistungen, die bereits in einem anderen Land absolviert wurden, auf ein Studium in Deutschland angerechnet werden können, entscheiden die Hochschulen selbst.

Zwingende Voraussetzungen für alle, die eine Tätigkeit bzw. Ausbildung in der Seeschifffahrt anstreben ist ein **international gültiger Reisepass**, mit dem die Ein- und Ausreise in alle Länder weltweit möglich ist.

2. Die Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse und -nachweise:

International vergleichbare Standards in der Ausbildung und der Befähigung von Seeleuten sind eine Voraussetzung für mehr Schiffssicherheit. Dazu gehören auch einheitliche Vorgaben für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse. So müssen nach dem internationalen STCW-Übereinkommen (Regeln I/10 und I/2 Absatz 7) ausländische Befähigungszeugnisse unter anderem auf Echtheit und Gültigkeit überprüft werden, wenn Kapitäne oder Schiffsoffiziere auf Schiffen eines anderen Staates tätig werden wollen. Die Verwaltung des Flaggenstaates stellt dann einen Anerkennungsvermerk sowie für den Dienst auf Fischereifahrzeugen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung aus.

Eine Anerkennung ist für folgende ausländische Bescheinigungen notwendig:

- nautische, technische sowie elektrotechnische Befähigungszeugnisse,
- Seefunkzeugnisse und
- Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen.

Für die Anerkennung ist in Deutschland das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zuständig.

Nicht erforderlich ist eine Anerkennung von Befähigungsnachweisen für:

- den Dienst als Besatzungsmitglied auf Unterstützungsebene,
- die Bereiche Schiffssicherheit und Gefahrenabwehr (nach Kapitel VI STCW-Übereinkommen),
- den Dienst auf Fahrgastschiffen (nach Kapitel V STCW-Übereinkommen).

Alle weiteren Informationen zur Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse sowie die dazugehörigen Antragsformulare finden Sie unter: www.deutsche-flagge.de

Bei weiteren Fragen zu den Möglichkeiten und Laufbahnen in der Seeschifffahrt wenden Sie sich gerne an:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
zeugnisse@bsh.de

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.
info@berufsbildung-see.de

Verband Deutscher Reeder
vdr@reederverband.de

Zentrale Heuerstelle Hamburg
Hamburg.Heuerstelle@arbeitsagentur.de